

falsch angegeben, 2. daß es falsch gedeutet, 3. daß es nicht exakt zitiert war. Dann heißt es (74 29): 'Zur Klärung wollen wir nun im einzelnen zeigen, wie Ambrosius den Satz gemeint hat und wie die Griechen ihn verfälscht haben.' Dazu die Note: sie lobt offenbar nach dem umständlichen Zerpflücken den Entschluß, positiv vorzugehen. Die wahre Meinung des Ambrosius erscheint dem Richter entscheidender als die Frage, ob das Zitat im 3. oder 9. Buch stehe und ob dort *numquid* oder *numquidne* zu lesen sei.

Vgl. die folgende Gruppe sowie III 17, unten S. 266. Die Gestalt des Richters Karl erscheint auch in der Unmittelbarkeit seiner Entscheidungen: vgl. eben zu II 5 und 13 sowie unten S. 272 mit Anm. 1.

Hinweise auf Autorität.

I 6 *bene omnia* (20 s): Die ersten fünf LC.-Kapitel sind allgemeinere Einleitung. Bevor es nun in das Gewirr (*silvam*) der Einzelwiderlegung geht, soll der positive Rückhalt des Ganzen festgestellt werden: Autorität ist die römische Kirche mit ihren kanonischen Schriften und jenen Lehrern, die von Gelasius oder anderen Päpsten approbiert sind. Die Note billigt sowohl die Autoritäten selbst als auch das Vorgehen, die unzweideutige Position an die Spitze zu stellen. Ihr Geltungsbereich ist durch den Zusatz *omnia* auf das erwünschteste klargestellt: einerseits der Kapitelanfang, andererseits doch wohl das Augustinzitat Z. 11, im ganzen also 7 Quartzeilen.

Diese Randbemerkung gibt uns deutlichen Unterricht über den Sinn der 'Autorität' für Karl d. Gr. Von den modern-literarischen Begriffen ist hier natürlich ganz abzusehen. Eher ist die Autorität nach juristischer Analogie aufzufassen: der Rückgriff auf Bibel, Synoden, Päpste, Kirchenlehrer bedeutet für Karl etwa soviel wie für einen Richter die Anlehnung an Gesetzbuch, Reichsgericht und Kommentatoren. Daß darüber die Selbständigkeit nicht verloren geht, beweisen die LC. schon durch ihr Dasein, da sie ja tatsächlich gegen die römische Kirche gingen, beweist später Karls Eingreifen im *Filioque*-Streit; daher auch hier Z. 9 der Zusatz, der leicht zum Vorbehalt werden kann, daß die überlieferten Lehren nicht nach Willkür, sondern *sane sobrieque* zu verstehen seien. Die Autorität ist also für die Begriffe Karls und der LC. keine Stütze geistiger Hilflosigkeit, sondern Rechtsgrundlage für den vorliegenden Prozeß. Man appelliert an sie als an die gegebene überparteiliche Instanz; man glaubt in ihr die stärkste,